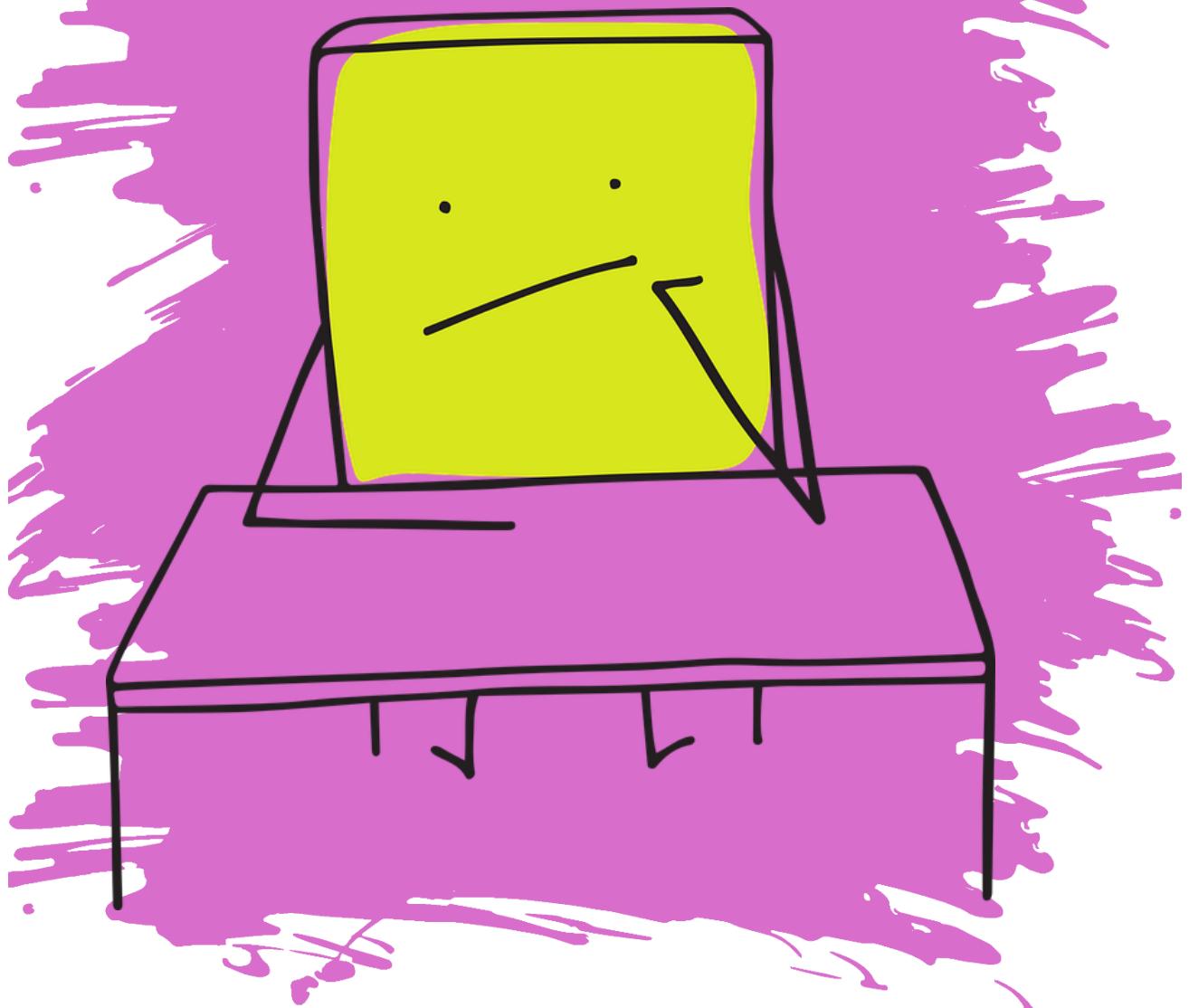




# **Wegweiser der Elternmitwirkung**

## **Nachteilsausgleiche**



### **Liebe Eltern, Liebe Erziehungsberechtigten**

Jeder Schüler, jede Schülerin hat ein Recht auf individuelle Förderung. Manche Kinder können durch eine Beeinträchtigung nicht ihr ganzes Potenzial ausschöpfen. Ihre Kinder haben das Recht darauf, dass Schule ihre Benachteiligung durch entsprechende Maßnahmen ausgleichen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit bekommen ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Ein Nachteilsausgleich soll verhindern das Kinder und Jugendliche durch eine Behinderung, eine Erkrankung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einen Nachteil haben. Das Anspruchsniveau soll dabei nicht reduziert werden. Es geht nicht darum das alle Schüler und Schülerinnen auf das gleiche Leistungsniveau gebraucht werden, sondern darum das alle Schüler ihre bestmögliche, individuelle Leistung erbringen können. Es gilt der prinzipielle Grundsatz der Gleichbehandlung trotz Nachteilsausgleich.

Wir wünschen ihnen viel Spaß beim Lesen. Wir danken für ihr Interesse und für ihr Engagement in Schule. Wenn sie sich auch in der Landeselternschaft der Realschule engagieren möchten, finden sie unseren Kontakt auf der Homepage der Landeselternschaft der Realschulen NRW.

Landeselternschaft der Realschulen NRW

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Was ist Nachteilsausgleich? .....	3
Wer kann Nachteilsausgleich erhalten? .....	3
Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert? .....	4
Wer beantragt einen Nachteilsausgleich? .....	4
Verfahrensfragen .....	5
Was passiert, wenn der Nachteilsausgleich nicht gewährt wird? .....	5
Was ist, wenn der Nachteilsausgleich bewilligt ist, aber nicht angewendet wird? .....	5
Wie kann ein Nachteilsausgleich aussehen? .....	6
Wie ist bei den Zentralen Prüfungen zu verfahren? .....	9
Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens (LRS) .....	10
Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen .....	10
Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW .....	11
Muster für einen Nachteilsausgleich: .....	13
Quellen .....	14

## Was ist Nachteilsausgleich?

Wenn Schüler: innen eine individuelle Beeinträchtigung haben und diese Beeinträchtigung sie daran hindert ihr ganzes schulisches Potenzial auszuschöpfen haben sie Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Dieser kann sowohl im Unterricht, bei Klassenarbeiten oder Klausuren, aber auch bei zentralen Abschlussprüfungen nach Klasse 10 gewährt werden. Ob ein Nachteilsausgleich bewilligt wird hängt nicht davon ab, ob der/die Schülerin einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen einen entsprechenden Nachweis über eine fachärztliche Diagnose vorweisen, damit ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Reduzierung des Anforderungsniveaus des entsprechenden Bildungsgangs, sondern stellt einen materiellen/organisatorischen Ausgleich für die durch die Behinderung entstehenden Nachteile dar, so dass dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen wird.

## Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

Jede/r Schülerin, der aufgrund unterschiedlicher Umstände temporär oder dauerhaft geringere Leistungen erbringen können, aufgrund ihrer Behinderung. Das bedeutet das der Nachteilsausgleich dafür sorgen soll, dass ein Kind oder ein Jugendlicher nicht wegen der Behinderung weniger leisten kann und schlechtere Noten bekommt.

### **Dies sind im Einzelnen:**

- Schüler: innen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleicher Förderung.
- Schüler: innen mit einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung.
- Schüler: innen mit einer Behinderung.
- Schüler: innen, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind.

## Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Die Maßnahmen der Förderung sind sowohl in der Förderplanung dokumentiert als auch in der Schülerakte. Im individuellen Schülerbogen bzw. im Förderplan sollte ebenfalls dokumentiert werden, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigte beraten und besprochen wurde.

**Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt**

## Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte beantragen am Anfang des Schuljahres, formlos und schriftlich einen Nachteilsausgleich bei der Schulleitung. Ärztliche Nachweise wie Atteste oder Gutachten und/oder med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen sollen bei der Beantragung beigefügt werden.

Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen sind Verwaltungsakte. Daher kann gegen die Entscheidung der Schulleitung Widerspruch einlegen werden, auch wenn dies nicht ausdrücklich auf dem Bescheid der Schulleitung steht

Bei auftretenden Abstimmungsproblemen mit der Schule können Sie sich an die örtlich zuständigen Inklusionskoordinator: innen, Inklusionsfachberater: innen, Autismusfachberater: innen oder Ansprechpartner: innen der Schulaufsicht (Schulamt oder Bezirksregierung) wenden.

Die Schulleitung entscheidet bis auf die Abiturprüfungen über sämtliche Anträge auf Nachteilsausgleiche in den jeweiligen Jahrgangsstufen und auch bei der ZAP 10.

### Wichtig:

**Die Nachteilsausgleiche müssen von Schuljahr zu Schuljahr neu beantragt und von der Schulleitung genehmigt werden.**

## Verfahrensfragen

Zu Beginn des Schuljahres erstellen Lehrkräfte zusammen mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Schüler: innen eine Förderplanung und Maßnahmen. Dabei sollen auch die Nachteilsausgleiche berücksichtigt werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte beantragen danach formlos und schriftlich die Nachteilsausgleiche bei der Schulleitung.

Danach berät die Klassen- oder Stufenkonferenz zusammen mit dem jeweiligen Schüler: in und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigte über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz werden der Schulleitung zur Entscheidung vorgelegt. Die Klassen- oder Stufenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind über die Entscheidung der Schulleitung zu informieren. Die Entscheidung der Schulleitung zum Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden in der Akte dokumentiert. In strittigen Fällen kann die Schulleitung die obere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

## Was passiert, wenn der Nachteilsausgleich nicht gewährt wird?

Wenn der Nachteilsausgleich nicht gewährt wird, haben sie die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Oft ist es so das kein Hinweis auf Widerspruch auf dem Bescheid steht, trotzdem können sie widersprechen. Dieses sollten sie schriftlich machen. Sie haben auch die Möglichkeit die Schulaufsicht einzuschalten. Wenn ihr Kind in die Grundschule geht, ist das das Schulamt, in der weiterführenden Schule wäre das die Bezirksregierung.

## Was ist, wenn der Nachteilsausgleich bewilligt ist, aber nicht angewendet wird?

Wenn ohne Einhaltung der schriftlich gewährten Nachteilsausgleiche eine Arbeit (Leistungsnachweis) geschrieben wird, verstößt das gegen das Benachteiligungsverbot und das Schulrecht. Diese sind unten aufgeführt. Daher legen sie eine schriftliche Beschwerde ein. Aus Rechtsgründen müsste die Arbeit wiederholt werden mit der Gewährung der Nachteilsausgleiche oder die Arbeit darf nicht bewertet werden. Diese Leistung darf nicht mit in die schriftliche Note oder mündliche Note mit einfließen

Haben Sie grundsätzliche Probleme bei der Gewährung oder praktischen Umsetzung von Nachteilsausgleichen an der Schule Ihres Kindes, wenden Sie sich direkt an die zuständige Schulaufsicht mit der Bitte um Unterstützung.

Das Benachteiligungsverbot leitet sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes, aus Paragraf 209 des Neunten Teils des Sozialgesetzbuches (SGB IX) und § 2 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW ab

# Wie kann ein Nachteilsausgleich aussehen?

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage.

## **Klassenarbeiten/ Prüfungen**

- *Verlängerung der Arbeitszeiten (Richtwert: bis zu 30%)*
- *Reduzierung des Aufgabenumfangs*
- *Arbeit an einem Laptop ermöglichen • Gewährung von Sonderterminen*
- *Zeitgleiches Schreiben der Arbeit in einem anderen Raum*
- *Aufteilung der Klassenarbeit in mehrere Teile*
- *Mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt*
- *Gewährung von Ruhezeiten außerhalb des Prüfungsraumes*
- *sachbezogene Aufgaben im Bereich von Lyrik und Interpretation (bes. bei Autismus)*
- *größere Exaktheitstoleranz bei Zeichnungen/ Schriftbild/ Geometrie (z.B. bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern).*
- *vorgegebene statt freier Aufgabenstellungen*
- *Hilfen zur zeitlichen Strukturierung durch Einsatz z.B. eines Time Timers*
- *Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Mutismus)*
- *Diktate: Zulassen von Aufnahmegeräten, mehrfaches Anhören des diktierten Textes, mehr Zeit gewähren für Korrektur, den Text mehrfach wiederholen, Pausen einfügen*

## **Hausaufgaben**

- *zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung von Hausaufgaben durch den Lehrer*
- *Reduzierung des Umfangs von Hausaufgaben*
- *Vorstrukturierung der Hausaufgaben durch Lehrer/ Vorgabe der Reihenfolge, Dringlichkeit*
- *Möglichkeit bereitstellen, Hausaufgaben in Pausenzeiten und im Anschluss an den regulären Unterricht in der Schule anfertigen zu können*
- *differenzierte Aufgabenstellung*

### **Räumliche Gegebenheiten**

- Bereitstellung einer angemessenen Raumakustik
- Bereitstellung günstiger Lichtverhältnisse
- Schaffung einer ablenkungsarmen Umgebung
- Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes
- zeitweise Besuch der Parallelklasse

### **Präsentation von Aufgabenstellungen und Ergebnissen**

- Bereitstellen von Anschauungsmitteln (Symbole, Skizzen u.ä.)
- strukturierte vorgegebene Anordnung von Materialien
- Übersetzung von Lautsprache in Gebärden oder Schriftsprache
- Visualisierung lautsprachlicher Inhalte
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsform oder umgekehrt
- Textaufgaben vorlesen, auf eindeutige Begriffe achten, uneindeutige Begriffe klären
- Schriftvergrößerung der Aufgabenblätter
- farbliche Markierungen bei visuellen Beeinträchtigungen zur Orientierung

### **Erbringen mündlicher Leistungen**

- Form, Art und Umfang festlegen
- Anteil der mündlichen Leistung an der Gesamtnote geringer gewichten
- schriftliche Ausarbeitung anstelle eines mündlichen Referates
- Aufsagen eines Gedichtes außerhalb des Klassenunterrichts

### **Pausen**

- flexible Pausenregelungen, auch kurze Entspannung zwischendurch
- Verbleib im Klassenraum
- Zuordnung eines „Paten“
- individuelle Pausenregelung durch zusätzliches Personal

### **Sozialformen des Unterrichts**

- Befreiung von Gruppenarbeit oder Partnerarbeit zugunsten von Einzelarbeit ermöglichen

### **Tafelanschrieb**

- längere Zeit zur Abschrift einräumen
- kurze prägnante Anschrift anbieten
- Tafelbild als Kopie geben

### **Schulveranstaltungen/ Klassenfahrten**

- Begleitperson zulassen
- evtl. Befreiung

### **Unterstützendes Personal**

- Die individuelle Schulbegleitung kann nach Absprache vorbereitete Aufgaben zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs übernehmen.

### **Hilfsmittel**

- Optische und elektronische Hilfsmittel wie Luppen, Monokulare, PC
- Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (Einmaleins Tabelle, Aufnahmegerät, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u.ä.)
- Dragon Dictat (Software, die gesprochene Sprache in Schriftsprache umwandelt)
- Diktiergerät
- Laptop

Quelle: [https://www.wir-fuer-paenz.de/images/pdf/downloads/nachteilsausgleich\\_schueler.pdf](https://www.wir-fuer-paenz.de/images/pdf/downloads/nachteilsausgleich_schueler.pdf)

### **Sportunterricht**

Angepasste Sportübungen

## Wie ist bei den Zentralen Prüfungen zu verfahren?

### Lernstandserhebungen in Klasse 3 und 8

Wenn ihr Kind einen Förderschwerpunkt in „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ oder „Sprache“ hat, werden die Aufgaben modifiziert, so dass ihr Kind keine Nachteile hat.

Bei allen anderen Schülern: innen die zielgleich im Gemeinsamen lernen unterrichtet werden entscheidet die Schulen. Dieses ist auch im Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20.12.2006 [BASS 12-32 Nr. 4, Abs. 2.3] so vorgeschrieben.

### Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

Die Schulleitung entscheidet darüber, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Sie muss sich an die Verwaltungsvorschriften halten (APO S I, § 6 Abs.9). Der Nachteilsausgleich muss für den Schüler: in auch im vorausgegangenen Schulbesuch und insbesondere in den Leistungsüberprüfungen von der Schule gewährt und dokumentiert worden sein.

### Wie ist bei mündlichen Prüfungen zu verfahren?

Wenn die mündlichen Prüfungen verpflichtend sind, wird im Einzelfall entschieden. Wenn die Jugendlichen einen Förderschwerpunkt im Bereich, Sprache, Hören und Kommunikation oder Autismus haben, wird es Einzelfall Lösungen geben. Wichtig für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

### Nachteilsausgleich im Abitur

*Für die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs im **schriftlichen** Abitur ist die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Es gelten die Regelungen der **APO GOST § 13.7**. Die Bezirksregierungen prüfen und entscheiden auf der Basis begründeter Einzelanträge. Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt den Schulen ein Antragsformular zur Verfügung. In einem Merkblatt erhalten die Schulen mit gymnasialer Oberstufe eine Orientierungshilfe welche Möglichkeiten der Modifizierungen der äußeren Prüfungsbedingungen im Abitur möglich sind.*

*Auch hier gilt: für das Abitur wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Schule dokumentiert hat, dass für die Schülerin oder den Schüler auch bereits vorab dieser individuelle Nachteilsausgleich erforderlich war, gewährt und dokumentiert wurde.*

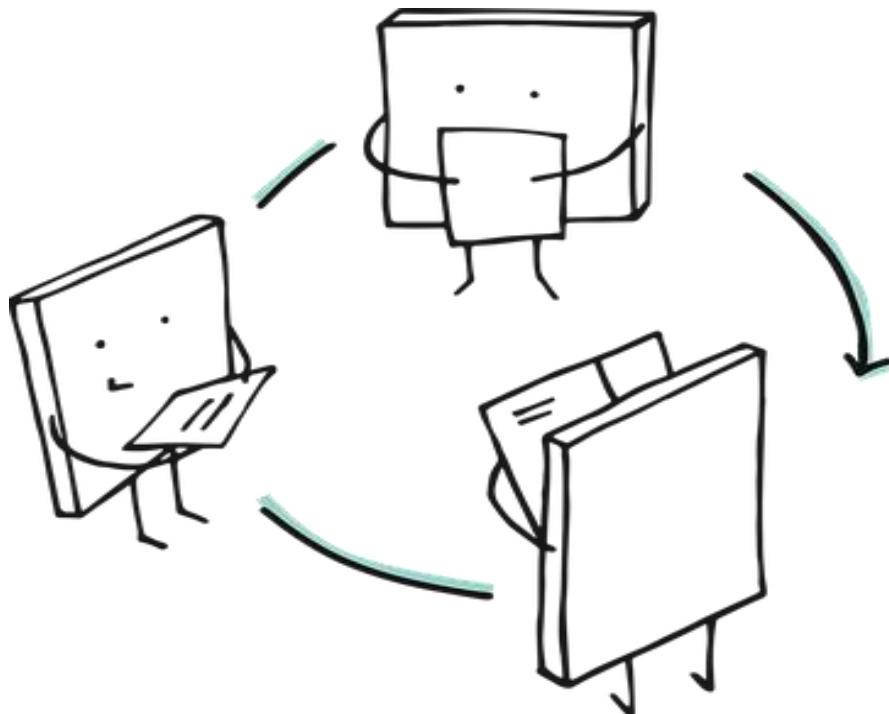
Quelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulformen/grund-und-foerderschulen/gewaehrung-von-individuellen>

## Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens (LRS)

Ein Nachteilsausgleich im Bereich LRS kann bis zum Ende der Klasse 10 gewährt werden. Grundlage dafür ist der LRS-Erlass (BASS 14 - 01 Nr. 1).

### Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

Leider gibt es für diese Kinder keinen Erlass. Dies Kinder sollten je nach Schwäche gefördert werden. Die Schulen haben einen pädagogischen Gestaltungsspielraum und können individuelle Fördermaßnahmen anbieten, wie z.B. räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen und die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen. Weitere Informationen finden sie in der Empfehlung der KMK (Beschluss v. 15.11.2007 „Grundsätze zur Förderung von Schüler: innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“, hier werden auch „Rechenstörungen“ thematisiert) unter diesem Link:  
[https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04-Lese-Rechtschreibschwaech.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaech.pdf)



# Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW

## **Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2**

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

## **Sozialgesetzbuch IX § 126**

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

**§ 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule** (9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen. (BASS 1-1)

**§ 52 SchulG, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** (...). Das Ministerium erlässt (...) mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagausschusses durch Rechtsverordnungen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über (...) 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. (BASS 1-1)

**§ 4 AO-GS, Individuelle Förderung**, Lernstudio Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich am Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Konzept kann Maßnahmen der äußeren und inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen. (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

**§ 3 AO-GS, VV 3.11** Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

**§ 6 APO-S I (9)** Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten oder Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. VV zu

**§6, 6.9 zu Absatz 9 (6.9.1)** In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn dies Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweiligen Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren. (BASS 13-21 Nr.1.1/1.2) (6.9.2) Sonstige Ausnahmen von Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen und personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüberhinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

**§ 9 APO-S I** Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden. (BASS 13-21, Nr.1.1/Nr.1.2) VV zu § 9, 9.1, Abs.1 (9.1.1) Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke förmlich festgestellt worden ist. (BASS 2013/2014, 13-41 Nr.2.1) (9.1.2) Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.). (9.1.3) Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“. (BASS 14 - 01 Nr. 1)

**§ 19, AO-SF (7)** Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildung und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. (BASS 13-41 Nr.2.1/Nr.2.2)

**§ 13, APO GOSt** (Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Quelle: <https://rhg-krefeld.de/wp-content/uploads/2020/09/RHG-Leitfaden-2-2020-Nachteilsausgleich.pdf>

## Muster für einen Nachteilsausgleich:

Datum, Ort

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_ (Schulleitung)

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
Derzeit in der Klasse \_\_\_\_\_ einen Nachteilsausgleich.

Der Nachteilsausgleich sollte folgende Unterstützungsmaßnahmen beinhalten:

---

---

Begründung:

---

---

Folgende Nachweise haben ich dem Antrag beigefügt;

---

---

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich sind entsprechende Bescheinigungen wie **fachärztliche Diagnosen und Gutachten** beizufügen, die die Einschränkung belegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, stehen die Chancen gut, dass die Schule dem Antrag stattgibt.

## Quellen

<https://www.bezreg-muenster.de/>

<https://rhg-krefeld.de/>

<https://www.schulministerium.nrw/>

<https://www.mittendrin-koeln.de/>

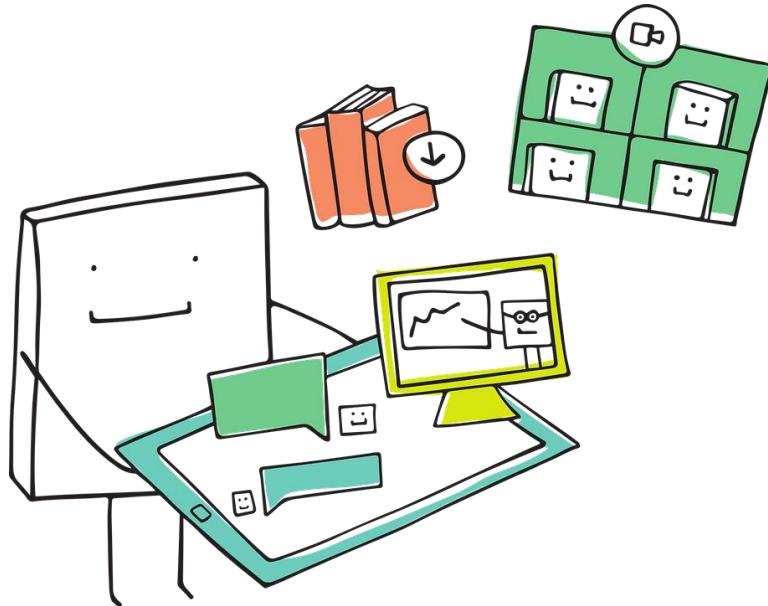
<https://www.wir-fuer-paenz.de/>

<https://www.forum-verlag.com/fachwissen/bildung-und-erziehung/nachteilsausgleich-in-der-schule-worauf-muessen-eltern-und-schulen-achten/>

[https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_12\\_04-Lese-Rechtschreibschwaech.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaech.pdf)

<https://www.vbs.eu/de/landesverbaende/nordrhein-westfalen/grundlegende-kompetenzen/>

Bilder von Manfred Steger: <https://pixabay.com/de/vectors/idee-visualisierung-linie-kunst-3976295/>



## Weitere Wegweiser der Elternmitwirkung sind:

### **Wegweiser der Elternmitwirkung**

### **Berufliche Orientierung in der Schule**



### **Wegweiser der Elternmitwirkung**

### **Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**



### **Wegweiser der Elternmitwirkung**

### **Welche Schule für mein Kind**



### **Wegweiser der Elternmitwirkung**

### **Elternmitwirkung an Schulen in NRW**



# Herausgeber:

Landeselternschaft der Realschulen NRW e.V.

Egmontstrasse 26

51145 Köln

Telefon: 021190989022

Homepage: [www.lers.nrw](http://www.lers.nrw)

Kontakt: [kontakt@lers.nrw](mailto:kontakt@lers.nrw)

1. Auflage Jahr 2025